

II-2235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1218 IJ

1991-06-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dkfm. Mautner Markhof,
Dipl.-Ing. Schmid, Rosenstingl und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend die Durchführung von Sprengarbeiten durch die
(vormalige) VOEST-Alpine AG Eisenerz (nunmehr: VOEST-Alpine
Erzberg Gesellschaft m. b. H.)

Seit mehreren Jahren wird von einem Tochterunternehmen der VOEST-Alpine AG, nämlich der VOEST-Alpine AG Eisenerz, deren Firma nach der Umstrukturierung des ÖIAG-Konzerns in VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. geändert worden ist, das der Konzessionspflicht unterliegende Gewerbe des Betriebs von Sprengungsunternehmen (§§ 150 ff. GewO) ausgeübt.

Da das genannte Unternehmen immer wieder in unlauterer Weise durch Dumpingpreise private Mitbewerber von Auftragsvergaben auszuschließen versucht, was meist auch gelingt, ist in den von der extensiven Geschäftstätigkeit der VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. betroffenen Wirtschaftskreisen beträchtliche Unruhe entstanden.

Dazu kommt, daß dieses verstaatlichte Unternehmen das genannte Gewerbe dem Vernehmen nach bereits mindestens seit dem Jahre 1983 ausübt, obwohl ihm erst 2 Jahre später, nämlich im Mai 1985, die einschlägige Gewerbeberechtigung erteilt wurde.

Besonders erschwerend wiegt der Umstand, daß die seinerzeitige unbefugte Gewerbeausübung sowohl der Sektion Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten und der Landesinnung Oberösterreich der Bauhilfsgewerbe als auch der gewerberechtlichen Abteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bekannt war und weder vom Landeshauptmann von Oberösterreich noch von den zuständigen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft Schritte zur Beseitigung dieser unhaltbaren Situation gesetzt worden sind.

Wenn auch das ggstdl. Unternehmen mittlerweile über die erforder-

liche gewerberechtliche Konzession verfügt, so bleibt doch der wahrlich jeder betriebswirtschaftlichen Vernunft Hohn sprechende Zustand aufrecht, daß die VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H. ihre Sprengunternehmerleistungen zu Preisen anbietet, die unterhalb der Gewinnzone angesiedelt sind.

Aus all diesen Gründen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Seit wann genau verfügt die VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H. als Unternehmensnachfolgerin der VOEST-Alpine AG Eisenerz über eine Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Sprengungsunternehmens?
2. Von welchem Zeitpunkt an durfte die VOEST-Alpine AG Eisenerz das Gewerbe eines Sprengungsunternehmens befugtermaßen ausüben, und wann erlosch diese Berechtigung?
3. Wie lautet der Wortlaut jener Bescheide, mit welchen diese Konzessionen erteilt wurden, unter Anführung aller Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen?
4. Auf welchen Standort lauten diese Gewerbeberechtigungen, und von welchem Landeshauptmann wurden die Konzessionen erteilt?
5. Seit wann entfaltet dieses Unternehmen Ihrer Kenntnis nach eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sprengungswesens?
6. Entspricht es daher den Tatsachen, daß das in Rede stehende verstaatlichte Unternehmen zum Pfuscherunwesen in Österreich beigetragen hat?
7. Wenn ja, welche (gewerberechtlichen) Verwaltungsstrafverfahren wurden in diesem Zusammenhang von den Gewerbebehörden wann eingeleitet und beendet, und welche Strafen wurden in welcher Höhe verhängt?
8. An welchen öffentlichen Bauaufträgen der Bundesstraßenverwaltung und der Straßenbausondergesellschaften war die VOEST-Alpine AG Eisenerz und deren Rechtsnachfolgerin in den Jahren 1980 bis heute als direkter oder indirekter Auftragnehmer auf dem Gebiet des Sprengungswesens beteiligt?

9. Halten Sie es rechtspolitisch für angebracht, wenn der zuständige Landeshauptmann einem Unternehmen eine Gewerbekonzession erteilt, das jahrelang ein sensibles Gewerbe, wie den Betrieb eines Sprengungsunternehmens, an dessen befugte Ausübung die Gewerbeordnung besondere Voraussetzungen knüpft, unbefugterweise ausgeübt hat?
10. Was halten Sie als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten davon, daß verstaatlichte Unternehmungen, die de facto mit dem Fangnetz staatlicher Finanzmittel operieren können, private Betriebe mit Dumpingpreisen niederkonkurrenzieren?
11. Durch das Anti-Dumping-Gesetz werden u. a. inländische Unternehmen vor Dumpingpreisen ausländischer Konzerne geschützt; inländische Privatunternehmen aber sind - wenn man von § 1 UWG und der daraus erfließenden Judikatur absieht - inländischen Staatsunternehmen mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Können Sie sich daher legistische Maßnahmen und wenn ja, welche - vorstellen, die das unter dem Selbstkostenpreis zum Schaden der inländischen Privatwirtschaft erfolgende Anbieten von Waren oder Dienstleistungen durch verstaatlichte Unternehmen sanktionieren oder verhindern?
12. Werden Sie die nötigen Vorkehrungen dafür treffen, daß in den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen Erlaß vom 28. 5. 1987 über "Allgemeine Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" eine Bestimmung aufgenommen wird, die es dem Auftraggeber ermöglicht, Subangebote von verstaatlichten Unternehmungen an den Auftragnehmer mit einem offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreis, für den der Subunternehmer keine stichhältige Erklärung im Sinne des Punktes 4, 33 der ÖNORM A 2050 geben kann und welche befürchten lassen, daß eine vertragsgerechte einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung nicht zu erwarten ist, gemäß Punkt 4, 52 der ÖNORM A 2050 auszuscheiden?
13. Werden Sie die Handelskammer Kärnten und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich zur Stellungnahme darüber auffordern, warum Institutionen, welchen es nach den Bestimmungen des Handelskammergesetzes obliegt, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, trotz Kenntnis der

Sachlage (seit dem Jahre 1984) keine Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gegen die VOEST-Alpine AG Eisenerz eingebracht haben?

14. Werden Sie den Landeshauptmann von Oberösterreich zur Berichterstattung darüber anweisen, warum er, obwohl er vom Sachverhalt (unbefugte Durchführung von Sprengarbeiten durch die VOEST-Alpine AG Eisenerz etwa im Verlauf des Autobahn-teilstücks Windischgarsten/Oberösterreich im Jahre 1983) wissen mußte, die Einleitung eines Verfahrens wegen unbefugter Gewerbeausübung nach § 366 GewO nicht veranlaßt hat?
15. Werden Sie an den Landeshauptmann von Steiermark die Frage richten, wie es geschehen konnte, daß ein staatliches Unternehmen mit Sitz in Eisenerz/Steiermark Jahre hindurch unbeanstandet dem Pfuscherunwesen frönen konnte?
16. Ist Ihnen die Rechtsprechung des OGH zu § 1 UWG bekannt, wonach die sog. Kampfpreis- oder Vernichtungsunterbietung (eine Form des unlauteren Wettbewerbes, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ein Marktteilnehmer durch systematisches Unterbieten und ohne Rücksicht auf eigene Verluste versucht, seine Mitbewerber vom Markt zu verdrängen, um so freie Bahn für den eigenen Absatz zu gewinnen und dann später die Preise allein diktieren zu können) eine Bestandsgefährdung des Wettbewerbs darstellt und sohin als unlauter zu qualifizieren ist?